

<b>Az.: VI L – 62025/1-191</b>	<b>Vermerk</b>	Lüneburg, 23.03.2009
--------------------------------	----------------	----------------------

## **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG**

### **1. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen, unter anderem der Umweltverträglichkeitsstudie, sind in § 6 UVPG dargestellt. Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Antragskonferenz nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Hochwasserschutz für Hitzacker“ mitbetrachtet, die am 17.04.2003 in Hitzacker durchgeführt wurde.

Im Einzelnen wurden der Planfeststellungsbehörde als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Antragsteller vorgelegt:

- Antrag auf Planfeststellung zum Ausbau der Jeetzeldeiche von Deich-km 16+610 bis 25+440 und der Deiche am Luciekanal von Deich-km 0+000 bis 6+571 – Wiederherstellung der Deichsicherheit. Technische Unterlagen (einschließlich Erläuterungsbericht), 19.05.2008 (Verfasser: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Geschäftsbereich II – Betriebsstelle Lüneburg): Textteil, Karten + Pläne (2 Ordner).
- Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 16+610 bis km 25+440) und am Luciekanal (km 0+000 bis km 6+571) – 2. Planungsabschnitt – Umweltverträglichkeitsstudie, 09.05.2008 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser – Arbeitsgruppe Land & Wasser): 166 Seiten + 7 Karten.

Ergänzend dazu wurden folgende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen:

- Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 16+610 bis km 25+440) und am Luciekanal (km 0+000 bis km 6+571) – 2. Planungsabschnitt – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, 09.05.2008 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser – Arbeitsgruppe Land & Wasser): 76 Seiten + 1 Karte.
- Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 16+610 bis km 25+440) und am Luciekanal (km 0+000 bis km 6+571) – 2. Planungsabschnitt – Landschaftspflegerischer Begleitplan, 09.05.2008 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser – Arbeitsgruppe Land & Wasser): 98 Seiten + 2 Karten.
- Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 16+610 bis km 25+440) und am Luciekanal (km 0+000 bis km 6+571) – 2. Planungsab-

schnitt – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 09.05.2008 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser – Arbeitsgruppe Land & Wasser): 34 Seiten.

- Schriftliche Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, soweit sie umweltrelevante Dinge betreffen.
- Auf dem Erörterungstermin am 11.09.2008 von den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden vorgetragene Punkte und die dazugehörigen Entgegnungen des Antragstellers und dessen Gutachter, soweit sie umweltrelevante Dinge betrafen.
- Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 16+610 bis km 25+440) und am Luciekanal (km 0+000 bis km 6+571) – 2. Planungsabschnitt – Naturschutzfachliche Beurteilung der Freigabe weiterer Deichverteidigungswege für den Anliegerverkehr, 17.10.2008 (Verfasser: Dr. Thomas Kaiser – Arbeitsgruppe Land & Wasser): 5 Seiten.
- Eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG bezieht sich auf die Planung und die Planungsbestandteile, für die der Träger des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat.

## **2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG**

### **2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

#### **2.1.1 Schutzgut Menschen**

- Verlust vegetationsbestimmter Flächen und naturraumtypischer Landschaftsbildelemente in siedlungsbezogenen Erholungsbereichen, insbesondere landschaftsbildprägender Gehölze,
- Bau- und Transportlärm in Erholungsbereichen, Flächenentzug und Störung von Wegebeziehungen für Erholungssuchende (vorübergehende Beeinträchtigung in der Bauphase),
- Inanspruchnahme von Teilen siedlungsnaher Erholungsräume durch die Bauwerke.

#### **2.1.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)**

- Verlust von Habitaten im Bereich von Revieren wertgebender Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V21 „Lucie“ (0,76 ha Wald, 0,14 ha Offenland),
- Verlust und Schädigung wertvoller Tierlebensräumen durch Überbauung im Bereich der Deiche sowie im Bereich der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (insbesondere potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen, Lebensräume von Brutvögeln, Reptilien, Tagfaltern und Heuschrecken),
- Schädigung von Tierlebensräumen durch den Eintag von Schadstoffen oder Bodensubstrate,
- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase,

- Zerschneidung von Tierlebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Deichverteidigungswege.

### **2.1.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)**

- Nicht ausgleichbarer Verlust von Biotopen (1,88 ha naturnahe ältere Laubwälder und naturnahe Waldränder, 1 Baum),
- ausgleichbarer Verlust und ausgleichbare Schädigung von Biotopen (1,81 ha Wald, 2,37 ha Hecken und Gebüsche, 5,57 ha Gras- und Staudenfluren, 3,28 ha Grünland, 48 Bäume),
- Verlust von Wuchsorten der besonders geschützten (zum Teil auch gefährdeten) Pflanzenarten Sand-Grasnelke, Heide-Nelke und Knöllchen-Steinbrech,
- Verlust von Wuchsorten der in Niedersachsen gefährdeten Pflanzenarten Großer Odermennig und Lorbeer-Weide,
- anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Biotopen, die von geringer oder geringer bis allgemeiner Bedeutung sind,
- Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände.

### **2.1.4 Schutzgut Boden**

- Versiegelung und Überbauung von Böden (8,80 ha),
- dauerhafte Überformung von Böden (15,38 ha),
- vorübergehende Überformung von Böden von besonderer oder besonderer bis allgemeiner Bedeutung im Bereich der Arbeitsstreifen (3,35 ha),
- vorübergehende Überformung von Böden von allgemeiner oder allgemeiner bis geringer Bedeutung im Bereich der Arbeitsstreifen,
- Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe.

### **2.1.5 Schutzgut Wasser**

- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung von Flächen,
- Veränderung der Grundwasserstände durch die neuen Deichgräben,
- Belastung von Gewässern während der Bauarbeiten durch Schadstoffe oder Bodeneintrag.

### **2.1.6 Schutzgut Landschaft**

- Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente (naturnahe Laubwälder, sonstiger Wald, Hecken und Gebüsche, Einzelbäume, Grünland, Säume mit Gras- und Staudenfluren),
- Überformung der Eigenart der Landschaft durch die Deichverteidigungswege.

### **2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Beeinträchtigung/Gefährdung eines im Bereich eines Baufelds befindlichen Bodendenkmals.

## 2.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

### 2.2.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Durch die in Tab. 1 aufgeführten Vorkehrungen werden Umweltbelastungen vermieden oder vermindert.

Tab. 1: Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	betroffene Schutzgüter	positive Effekte auf die Schutzgüter
Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen	Mensch, Luft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	Verringerung der Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen und Lärm
Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen	alle Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>– Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen</li> <li>– Erhalt besonders wertvoller Böden</li> <li>– Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen</li> </ul>
Roden und Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (gemäß § 37 NNatG nicht zwischen dem 1. März und 30. September)	Tiere	Schutz der Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit.
Nachsuche nach Fledermausquartieren bei potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser) und bei Bedarf Bergen der Tiere durch eine fachkundige Person	Tiere	Vermeidung direkter Tierverluste bei Fledermäusen
Umsiedlung einer Population der Zauneidechse: Die Zauneidechsen im Bereich des Vorkommens R2.14 werden vor den Bauarbeiten durch fachkundige Personen gefangen und in einen für die Art geeigneten Lebensraum verbracht.	Tiere	Vermeidung direkter Tierverluste einer streng geschützten Tierart, deren Gesamtlebensraum im Bereich eines Vorkommens komplett verloren geht.
Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18.300 („Erdarbeiten“). Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand und Verwendung des zwischengelagerten Oberbodens.	Boden, Tiere, Pflanzen	Erhalt oder Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und –funktionen, Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung ähnlicher Pflanzenbestände
Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen: An mehreren Stellen kreuzt der Deichverteidigungsweg Gewässer (Tarmitzer Kanal, Alte Jeetzel, Ranzaukanal, Königshorster Kanal).	Wasser, Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässern</li> <li>– Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und</li> </ul>

Bei Bedarf sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um Einträge von Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge zu verhindern.		Lebensgemeinschaften
Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18.920 oder vergleichbare Maßnahmen	Tiere, Pflanzen, Landschaft	– Erhalt wertvoller Tierlebensräume – Erhalt wertvoller Vegetationsbestände – Erhalt landschaftsprägender Strukturen
ordnungsgemäße Lagerung / Verwendung / Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau-, Abbau- und Unterhaltungsarbeiten	Boden, Wasser	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser
sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung	alle Schutzgüter	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter
Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende	alle Schutzgüter	Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter
abschnittsweises Absenkung der Hochborde der Deichverteidigungswege alle 20 bis 50 m auf einer Länge von 1 m	Tiere	Verringerung der Barrierewirkung der Deichverteidigungswege für wandernde Tiere
Einbau von humosem Oberboden bei der Instandsetzung der Deichkronen	Tiere, Pflanzen, Boden	Erhalt von Boden- und Standverhältnissen, die den derzeitigen Bedingungen weitgehend entsprechen
Baubegleitende archäologische Beurteilung des Baufelds im Bereich der als Bodendenkmal geschützten Fundstelle 500/11 (Jeetzeldeich km 16+620, linksseitig); gegebenenfalls Ergreifung von geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen	Kulturgüter	Schutz des Bodendenkmals vor Beeinträchtigungen

## 2.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

### a) Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Neuanlage von Hecken (0,42 ha),
- Einzelbaumpflanzungen (69 Stück),
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (3,28 ha),
- Entwicklung von Säumen und Gras- und Staudenfluren (5,57 ha).

### b) Schutzgut Boden:

- Entwicklung von Böden mit mäßigen Nutzungseinflüssen im Bereich der Deiche (15,91 ha),
- Rekultivierung von Flächen, die baubedingt in Anspruch genommen werden.

### c) Schutzgut Landschaft:

- Entwicklung von (Wald-) Säumen,
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland,
- Entwicklung artenreicher Säume und Gras- und Staudenfluren.

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

### **2.2.3 Ersatzmaßnahmen**

#### **a) Schutzgüter Tiere und Pflanzen:**

- Neuanlage von Eichen-Mischwäldern (5,54 ha),
- Neuanlage von Au- und Bruchwald (0,21 ha),
- Neuanlage von Feldgehölzen (0,17 ha),
- Neuanlage von Feldhecken (1,95 ha).

#### **b) Schutzgut Boden:**

- Entwicklung von weitgehend ungestörten Böden (8,81 ha) einschließlich der Entsiegelung bisher versiegelter Flächen (0,89 ha).

#### **c) Schutzgut Landschaft:**

- Neuanlage von Eichen-Mischwäldern sowie Au- und Bruchwald,
- Neuanlage von Feldgehölzen.

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Wiens